



Satzung

**Musikverein Hattenhofen e. V.
D-73110 Hattenhofen**



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen MUSIKVEREIN HATTENHOFEN e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 73110 Hattenhofen, Kreis Göppingen, und wurde im Jahre 1965 gegründet.
- 3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist Mitglied des "BLASMUSIKVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e. V." und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen, sowie der Hebung des kulturellen Lebens insbesondere der Gemeinde Hattenhofen.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten,
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.



- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- 5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- 6) Aktives Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- 7) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Aktive Mitglieder über 60 Jahre sind beitragsfrei.
- 8) Zöglinge sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden bei Erreichen des Mitgliedsalters als aktive Mitglieder übernommen.
- 9) Zöglinge werden theoretisch und praktisch vom Verein ausgebildet. Sie erhalten, wenn vorhanden, ein vereinseigenes Instrument zur verantwortlichen und pfleglichen Benutzung. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils ab Ausbildungsbeginn.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) rechtzeitig zu entrichten.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag in besonderen Fällen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- 4) Aktive Mitglieder haben an allen Übungsabenden teilzunehmen. Bei Verhinderung sollen sich dieselben möglichst vorher schriftlich oder mündlich entschuldigen.



§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen öffentlich; die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- 5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 7 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar im I. Quartal statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt und für auswärtige Mitglieder durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- 2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten so lange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
 - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) mindestens 4 Beisitzern, von denen 2 fördernde Mitglieder sein sollten.



- 2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied ist wählbar. Ein an der Versammlung nicht teilnehmendes Mitglied kann zur Wahl nicht vorgeschlagen werden. Durch dringende Gründe verhinderte Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden, wenn ihr Einverständnis dazu vorliegt.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 5) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der Dirigent

- 1) Der Dirigent ist Berater des Vorstandes in allen musikalischen Fragen. Auch die musikalische Gestaltung der Vereinsveranstaltungen gehören zu seinem Aufgabenbereich.
- 2) Rechte und Pflichten des Dirigenten sind mit der Vereinsleitung vertraglich zu regeln.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.



- b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellv. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
- c) Der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
- d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - 2. Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag, der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.
 - 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- e) Der Kassier fertigt: auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabeordnung 1977. Er ist selbstlos tätig.
- 2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keinen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das des Vereins an die Hermann und Hilde Walter-Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann in der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 12 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 22. Februar 1985 genehmigt, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen wurden durch die Hauptversammlung am 12. März 1993 genehmigt, und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen wurden durch die Hauptversammlung am 26. Februar 2016 genehmigt und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.